

Artikel 3

(1) Wer einen oder mehrere der nach § 1 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe, Salze oder Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der nach § 1 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe, Salze oder Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugsschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-

treten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe, Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

Artikel 4

Der Bundesminister für Gesundheitswesen macht die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in alphabetischer Reihenfolge im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Zehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 17. Februar 1967 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 17. Februar 1967

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke